

Frankendorfliches Brauchtum des 17. Jahrhunderts im Blickfeld einer großen deutschen Kirchenordnung.

Von Ludwig Andreas Veit.

Der verstorbene Prälat Göller war ein Sohn des Frankenlandes badischen Anteils, und zwar jenes Teiles, der als badisches „Bauland“ bezeichnet wird im Unterschied zum eigentlichen Frankenland, das sich auf badischer und württembergischer Seite mit dem alten Taubergau deckt und auf bayrischer Seite die bayrischen Regierungsbezirke Unter-, Mittel- und Oberfranken umfaßt. Das Frankenland badischen Anteils enthält Stücke des alten Mainzer Landkapitels Taubergau und der beiden alten hochstiftisch-würzburgischen Kapitel Buchen und Mergentheim. Wegen seiner Lage in Gesamtbaden heißt es auch „Hinterland“, ob des konservativkirchlichen Sinnes seiner katholischen Bevölkerung das „Heilige Land“.

Göller stammte aus dem badischen Frankenland, nicht aber aus dem eigentlichen „Heiligen Land“. Sein Geburtsort liegt an der Grenze zwischen dem Bauland und dem „Heiligen Land“, mit diesem geeint jedoch in der katholischen Überlieferung und Sitte. Wie sehr der Verstorbene an der Heimat hing, zeigt die Tatsache, daß er schon als Theologe das Brauchtum seines Geburtsortes für eine von Eduard Hugo Meyer bearbeitete „Geschichte des badischen Volkslebens im 19. Jahrhundert“ sammelte und zur Verfügung stellte¹⁾. Hätte er noch Zeuge sein können des bedeutsamen Auftriebs, den die Erforschung des deutschen Volkstums durch die Regierung der nationalen Erhebung erfahren hat und täglich neu

1) Straßburg 1900.

erfährt²⁾, so würde er sich, seiner beweglichen Art gemäß, die sich so schnell für neue Aufgaben begeistern konnte, auch für das spezifisch volkskundliche Arbeiten erwärmt haben.

Mittlerweile ist „Volkskunde, im Besonderen religiöse Volkskunde“, zunächst fakultativ in den Unterrichtsplan der theologischen Fakultät der Universität Freiburg eingefügt worden. Die neue Disziplin ist nicht einfach Diözesan-, auch nicht schlechthin deutsche Kirchengeschichte. Zwar umfaßt sie auch den deutschen Raum als Ganzes, und in ihm, da wir das badische Land bevorzugen, besonders die Räume, in denen sich das alemannische, fränkische und pfälzische Volkstum entfaltet, aber ihr Blick geht auf Kultur und Kunst, auf die soziale Schichtung seiner Bewohner, auf Mundart und Tracht, Siedlung und Arbeit, Religion und Sitte. Sie schildert, worauf ihre Kennzeichnung als „Kunde vom Volk“ hindeutet, den Gegenwartsstand des Volkstümlichen, der Volksüberlieferung. Der Nachweis indes, wie es so geworden ist, gehört nicht eigentlich in ihr Arbeitsgebiet. Sie geht auf die Suche, sammelt, stellt dar, jedoch unbeschwert durch geschichtliche Exkursionen und wissenschaftliche Kombinationen.

Der katholische Theologe wird sich aber mit der bloßen Darlegung des Bestehenden nicht begnügen wollen. Er unterstellt den volkskundlichen Gesamtertrag als solchen oder einzelne Ergebnisse der wissenschaftlichen Prüfung, indem er Zusammenhänge erforscht und ausweist und prüft, wie sich dies alles entwickelt und gebildet habe. Auf Grund dieser Prüfung gibt er seine Werturteile ab, vor allem darüber, wie weit die Kirche das Volkstum gesichert und das Volksbrauchtum bereichert hat.

Der Verfasser glaubt, das Andenken Göllers als des Sohnes des Frankenlandes dadurch sinnig zu ehren, daß er eine Episode aus der Geschichte des ehemaligen fränkischen Landkapitels Mergentheim benutzt, um frankendorfliches Brauchtum im Blickfeld einer großen deutschen Kirchenordnung zu würdigen. Die Studie wird zeigen, daß die unscheinbarsten Aufzeichnungen aus vergangenen Zeiten Bausteine für eine wirklich tiefe Betrachtung der Kultur einer Zeit sein können, auch wenn eine große Sache an einer anscheinend kleinen Begebenheit und auf kleinem Raum erprobt wird.

2) In Baden steht der Führer der volkskundlichen Bewegung, Ministerialrat Prof. Dr. Eugen Fehle, als Referent an der Spitze des höheren Unterrichtswesens.

Die Episode ist folgende: An einigen April- und Maitagen des Jahres 1651 versuchte der Dekan des hochstiftisch-würzburgischen Landkapitels Mergentheim, Magister Matthias Händtschuch, Pfarrer in Lauda, eine Ortsbesichtigung der Pfarreien des Kapitels³⁾. Von den 46 katholischen Pfarreien der vorreformatorischen Zeit waren nur 16 katholisch geblieben, sodaß um die Mitte des 17. Jahrhunderts als katholische Pfründen des Kapitels aufgezählt werden: Stadt Lauda⁴⁾, Heckfeld⁵⁾, mit Ober-Lauda⁶⁾, Unterballbach⁷⁾, Königshofen⁸⁾ (=Tauber=), Bibereren⁹⁾, Tauber-Rettersheim¹⁰⁾, Igersheim¹¹⁾, Laudenbach¹²⁾, Messelhausen¹³⁾, Vilchband¹⁴⁾, Kupprichhausen¹⁵⁾, Stuppach¹⁶⁾, Markelsheim¹⁷⁾, Gebattel¹⁸⁾ und Ösfeld¹⁹⁾. Mergentheim war exempte Pfarrei²⁰⁾.

3) Das Visitationsprotokoll befindet sich im Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Würzburg unter *Capitula in genere*. Es sind an Ort und Stelle gemachte Aufzeichnungen rein privaten Charakters in einem kleinen Heft mit 36 beschriebenen Seiten. Die Aufschrift lautet *Visitatio Mergentheimensis capituli ruralis parochiarum localis tentata anno 1651*. Zum Zeichen, daß die Visitation nicht an allen Orten, vielleicht auch nicht im erwünschten Umfang, möglich war, schrieb der Dekan in seinem Namen wie auch im Namen des ihn begleitenden Geistlichen: *Ibant, qua poterant; qua non poterant, non ibant*.

4) Lauda, jetzt badisches Amtsstädtchen und Sitz des Dekanates gleichen Namens, vormals würzburgisch.

5) Heckfeld badisches Pfarrdorf, desgl.

6) Desgl.

7) Desgl., vormals würzburgisch und Deutschorden.

8) Desgl. kurmainzisch; Patron: der Fürstbischof von Würzburg.

9) Katholisches Pfarrdorf, Dekanat Röttingen, Diözese Würzburg.

10) Desgl.

11) Kath. Pfarrdorf, Dekanat Mergentheim, Diözese Rottenburg.

12) Desgl. durch Fürstbischof Julius Echter von Würzburg wieder rekatholisiert.

13) Jetzt bad. Pfarrdorf, vordem Besitz der Zobel von Giebelstatt.

14) Desgl., vordem würzburgisch.

15) Desgl., vordem Besitz der Grafen von Hatzfeld und Expositurkaplanei des Klosters Bronnbach.

16) Kath. Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diözese Rottenburg, eigenen Gottesdienst und Kirche seit 1607 vom Deutschorden in Mergentheim, 1618 eigene Pfarrdotation.

17) Desgl., vordem würzburgisch.

18) Kath. Pfarrdorf, Diözese Bamberg, Bezirksamt Rothenburg, Dek. Gebattel, vordem Besitz des Deutschordens und zwar des Ritterstifts Kamburg, Württemberg, Oberamt Hall.

19) Kath. Pfarrdorf, Dek. Röttingen, Diözese Würzburg, vordem hochstiftisch würzburgisch.

Die große Sache, die unseren Darlegungen als zweite Quelle zugrunde gelegt wird, ist die umfangreiche deutsche Kirchenordnung von 1670, die für die damals in Personalunion²¹⁾, stehenden drei Sprengel Mainz, Würzburg und Worms zugleich erlassen wurde, somit rheinisches und mainfränkisches Gebiet betraf, und auf den Erfahrungen mehrfacher gründlicher Umfragen durch die genannten Bistümer beruhte. Ihr Erlaß zeugt von einer weitgehenden Gleichschaltung kirchendisziplinären Brauchtums, die in früheren Perioden der deutschen Kirche kaum denkbar war. Der frühere Versuch, die Mainzer Agende von 1480 in den Suffraganbistümern Eichstätt und Konstanz einzuführen, wurde abgewehrt. Beide Sprengel hielten an der Eigenart ihrer Liturgie und ihres Brauchtums fest^{21a)}.

Dank dem ins Gewaltige gestiegenen Interesse, das der Heimatkunde im umfassendsten Sinn des Wortes in Deutschland entgegengebracht wird, gewinnen die Kirchen- oder Kirchenpolizeiordnungen der alten deutschen Sprengel oder geistlichen Fürstentümer ungeheuer an Wert. Man hat sie nur in beschränkter Weise für die Geschichte der Kultur unseres Volkes und seines Bodens herangezogen; aber gerade in ihnen spiegelt sich wie selten irgendwo deutsches Brauchtum in seinen Quellen und seinem wirklichen Bestand. Das katholische Deutschland würde gut daran tun, die Ordnungen zu sammeln, ihren Inhalt nach sachlichen Gesichtspunkten zu registrieren und Teilausgaben für das Studium der religiösen Volkskunde zu veranstalten. Diese Sammlung erscheint nicht minder wichtig wie die der Schriften der Vorkämpfer der Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung im „Corpus Catholicorum“. Hier haben wir es mit den Meinungen einzelner in den theologischen Fragen ihrer Zeit zu tun; dort sprechen Jahrhunderte deutschen Volkstums und kirchendisziplinären Brauchtums in den Kundgebungen des deutschen Episkopats, die auf gründlicher Nachprüfung des Bestehenden an der Vergangenheit und in ihrem Wert

20) Zu Vorstehendem s. die Beiträge von Ehrensberger und Rieder zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim im Freiburger Diözesanarchiv N. F. III (1902) 325 ff.; IV (1903) 322 ff.; XII (1911) 135 ff.

21) Johann Philipp von Schönborn, Fürstbischof von Würzburg seit 1642, Erzbischof-Kurfürst von Mainz seit 1647, Fürstbischof von Worms seit 1663.

21a) Jos. Schlecht, zur Mainzer Agende von 1480 in: Hist.-pol. Blätter 168 (1921) 46—54.

als Maßgabe für die Zukunft erlassen worden sind. Die Kirchenordnungen früherer Jahrhunderte stellten nicht, wie geglaubt werden könnte, nur enge Normen für die Seelsorge ihrer Zeit auf . . . und auch so wären sie höchst wertvolle Dokumente zur Geschichte der deutschen Sitte . . . ; sie betreffen und berühren das Gesamtvolkstümliche, das ohne die Kirche nicht denkbar war, so z. B. wenn sie Verfügungen über die Zahl der Tische, der geladenen Gäste bei Taufen und Hochzeiten erlassen, die Schankungen (= Schenkungen) unter Paten und Patenkindern regeln, den Kirchgang der Brautleute unter Strafe auf eine bestimmte Stunde festsetzen, die Verachtung der Sakramente und Gotteslästerungen als so schwere Verbrechen ansehen, daß sie den „weltlichen Arm“ der Kirche, das ist die Oberamtsbehörde, für die Übertreter interessieren und anderes mehr. Darin war ja eben das Rückgrat der Erhaltung guter Sitte und wahrer Zucht im Volk gegeben, daß sich die Aufsicht auf Dinge erstreckte, für die der reformerische und spätere aufklärerische Individualismus Freiheit des Einzelnen begehrte. Auf der andern Seite wird der Volks- und Kulturkundler, der die Kirchenordnung benützt, wieder gut daran tun, ihren Inhalt, wo sie Tatbestände wiedergibt, kritisch anzufassen, denn die Ordnungen beruhen im allgemeinen auf den Ergebnissen von Pfarrvisitationen, deren ganze Gehabung und Protokolle mehr darauf berechnet waren, Mißstände zu erweisen und zu beseitigen, die darum schriftlich verewigt wurden, indes alles, was in den Pfarrorten normal verlief, ohne Protokoll und ohne Lob, geblieben ist. In der Regel wurde das Lob, wenn überhaupt ein solches erteilt wurde, dem auf die Visitation folgenden „Bescheid“ von hoher Stelle vorbehalten²²⁾. So wissen die Kirchenordnungen mancherlei zu beklagen; sie setzen dafür starke Formeln an, sodaß man glauben könnte, daß der Sprengel im Grund wenig Erbauliches aufweise. Die Wahrheit aber dürfte die sein, daß die Bischöfe gern zu übertreibenden, nicht durchweg begründeten Formeln griffen, um die berufenen Stellen, die Pfarrer und die weltlichen Amtleute zur äußersten Wachsamkeit zu bewegen, ein psychologisch kluges Ver-

22) Die *Carta visitatoria*, der Visitationsbescheid, manchmal auch *recessus generalis* / *specialis* / *visitationis* = Visitationsrezeß als amtliche Äußerung der Kirchenbehörde auf den Visitationsbefund. Über Visitationsakten als Geschichtsquelle vgl. die gleichlautenden Beiträge von Georg Müller in: Deutsche Geschichtsblätter XVII (1916) 11./12. Heft.

fahren; denn ein alter kanonischer Satz sagt: „deine Aufsicht bedeutet meine Besserung.“

Diözesankirchenordnungen²³⁾ dieses Stiles aus vortridentinischer Zeit werden wohl nicht aufzutreiben sein. Die große Kirchenversammlung von Trient erst hat mittelbar den Anlaß zu solchen zentralen und allgemein geltenden Kundgebungen gegeben, insofern sie die Aufteilung der Diözesen in zahlreiche Archidiaconate, deren Pröpste wie Bischöfe in ihren Sprengeln selbständig amtierten, beschränkte, und so den Bischöfen ermöglichte, die Verwaltung der Diözese wieder an sich zu ziehen und zentral zu gestalten. Die Bischofsvisitationen der vortridentinischen Zeit, die nur vielfach in den Schaltjahren oder nach Ablauf eines Jahres stattfanden, endeten mit „Bescheiden“, die ad hoc für eine Kirche bzw. für ein Landkapitel oder einen Archidiaconatbezirk gegeben wurden. Diözesankirchenordnungen hatten jedoch von dem Augenblick einen Sinn und eine innere Berechtigung, als der Bischof auch in der Lage war, ihr überall und bis in die fernsten Winkel seines Sprengels Geltung zu verschaffen²⁴⁾. Solange seine Willenskundgebungen über die Kanzleien der Archidiacone liefen, waren sie schon in der Zustellung, noch viel mehr in ihrer Wirkung gehemmt²⁵⁾. Die genaue Kenntnis des Zustandes seiner Diözese schöpfte der Ordinarius aus der täglichen Verwaltungspraxis, die das geistliche Konsistorium in steter Verbindung mit Stadt und Land hielt und diese kirchliche Zentralbehörde nötigte, sich mit den kleinsten Dingen, Fragen und Sorgen abzugeben. Aus den periodischen großen Visitationen war die Lokalkennntnis der Verhältnisse allein nicht mehr möglich. So sind die Kirchenordnungen

23) Über Kirchenordnungen in den protestantischen Territorien vgl. F. Sehling, Deutsche evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. I—V. Berlin 1902 ff.

24) Über die kirchliche Visitationstätigkeit im Zeitalter der tridentinischen Reform bis zum Dreißigjährigen Krieg in Deutschland vgl. Jos. Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Krieg nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl, in: Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des Deutschen Volkes, hrsg. v. L. v. Pastor VII 1/4 (Freiburg 1908/10). Seitdem ist die Literatur zur Geschichte der kirchlichen Reformarbeit in den einzelnen deutschen Fürstbistümern bedeutend angewachsen.

25) E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der ober-rheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz), Heft 39 (Stuttgart 1907).

höchst bedeutsame Dokumente, territorial bedeutsam, da sie den ganzen Sprengel betreffen, und kulturell, weil sie aus dem Vollen, das heißt aus der genauen Kenntnis der Vorgänge und Zustände schöpfen.

Die Kirchenordnung von 1670 umfaßt 23 Kapitel; diese handeln:

1. Von den Sonn-, Fest- und Feiertagen, auch Besuchung des Gottesdienstes vor- und nachmittags²⁶⁾.
2. Von Feiertagen, Kirchweihungen, Patrociniis und Wallfahrten.
3. Vom Gottesdienst insgesamt.
4. Von der Reichung und Empfangung der heiligen hochwürdigen Sakramente.
5. Von der Tauf und den Gvatterschaften.
6. Von dem heiligen Sakrament der Confirmation oder Firmung.
7. Vom Sakrament der Buß und heiligen Kommunion.
8. Wessen das Pfarrvolk zu Zeit der Priester- und geistlichen Personenweiheung zu erinnern.
9. Von Eheversprechungen, Verkündigungen, Ehestand und Hochzeiten in Städten und Dörfern.
10. Von Mißbräuchen bei den Hochzeiten.
11. Von der Anzahl der geladenen Gäste und deren Schankung betreffend.
12. Von Besuchung der Kranken, Reichung des Sakraments der heiligen Ölung, Begräbnus und Begängnus der Abgestorbenen.
13. Von den sogenannten Stollgeldern.
14. Von Abstinenz- und Fasttagen.
15. Von Hospital, Almosen, Spendungen und Jahrtagen, auch anderen christlichen Stiftungen.
16. Von Gotteslästerungen.
17. Von Gottes Schwur und Fluchen, auch Lästerung der Mutter Gottes und Heiligen.
18. Von üblen, ehrnrührigen Nachreden und verdammbtem Aberglauben.
19. Vom übermäßigen Trinken.
20. Von Kirchenbau und Bestellung der Juraten, Heiligen- oder Kirchenbaumeister und deren Rechnungen.
21. Von den Schulen.
22. Von den Kirchnern und Glöcknern.
23. Von den Kirchenbußen.

Um es gleich vorwegzunehmen, sei darauf hingewiesen, daß die Aufzeichnungen des bescheidenen Visitationsbüchleins ganz und gar nicht mit den beweglichen Klagen übereinstimmen, die in der Kirchenordnung anzutreffen sind. Somit müßten sich die Zustände zwischen 1651, dem Jahre der Niederschrift der Aufzeichnungen, und dem Jahre 1669, dem Jahre der Redaktion der Kirchenordnung, verschlimmert haben. Wir dürfen aber überzeugt

26) Die Kirchenordnung ist datiert: Mainz 18. September 1669; ausgegeben laut Vordruck 1670 bei Hiob Herten in Würzburg. Sie selbst nennt sich „erneuerte“ mit Hinweis auf die guten, heilsamen und nützlichen Ordnungen unserer lobseligen Vorfahren. Verfasser benützt sein eigenes Exemplar.

sein, daß die Verfasser der Kirchenordnung genau so geschrieben hätten, wenn ihre Niederschrift in das Jahr 1651 gefallen wäre. Geändert oder verschlimmert hatte sich bis 1670 nichts von Belang. Ausdrücklich beruft sich die Ordnung auf die durch den „langwährigen“ Krieg bewirkten Unordnungen und Gefährlichkeiten²⁷⁾. Aber auch zu dem üblichen Bild, das von den Folgen des gewiß furchtbaren Krieges gegeben zu werden pflegt, wollen die Aufzeichnungen nicht recht passen. Sie enthalten nämlich neben manchem Beklagenswerten recht Erfreuliches und Erhebendes. Nach außen wohl finden sich in dem kleinen Gebiet und innerhalb der wenigen Orte, die der Dekan, vielleicht zum erstenmal nach dem Kriegsende, besuchte, Ruinen: der Dekan spricht ausdrücklich davon, daß viel von den Schweden ruiniert worden sei²⁸⁾. So war die Kirche und das Schulhaus in Tauberettersheim von ihnen niedergebrannt worden; auch die Pfarrhäuser waren schadhafte oder unbewohnbar, fast sämtliche Altäre in den Kirchen violiert und profaniert. Doch schließt er die Bemerkung an, daß die Gläubigen in den betreffenden Pfarrorten bereit seien, die Schäden zu bessern. In einigen Orten werden die Kirchen sogar „neu und schön“²⁹⁾, einmal die Altäre „hübsch“ genannt³⁰⁾.

Die Kirche drückt dem deutschen Dorf schon äußerlich ihr Siegel auf. Weithin strahlen noch heute die Tagesgottesdienste und die Feste, die in ihr gefeiert werden, auf das Dorfleben aus. Die Sorge um die Erhaltung der Kirche und ihres Zubehörs war darum immer ein Gradmesser für den Eifer der Pfarrangehörigen. Es ist ganz undenkbar, daß Menschen, von denen, wie in dem hier berührten Landkapitel, allgemein gesagt wird, „sie seien eifrig im Gottesdienst, den Prozessionen und in den Vespern“, nicht auch ihre Kirche in Stand gehalten hätten. Daher der Bericht des Dekans, sie seien willens, das Schadhafte zu

27) Einleitung der Kirchenordnung. Über die Zustände in der Erzdiözese Mainz vgl. des Verfassers Schrift: Kirchliche Reformbestrebungen im Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn / Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. v. H. Grauert VII, 3. Heft. Freiburg 1910.

28) Visitatio: Lauda — Pastorei- oder Pfarrhaus.

29) Ebd. zu Oberlauda und Stuppach, doch sind in der Kirche zu Stuppach die Fenster hin und wieder noch vom schwedischen Krieg her zerbrochen.

30) In Oberlauda; hat auch eine neue Ampel, die 2 Reichstaler kostete, eine neue Monstranz von Messing, wofür 6 Reichstaler und die alte zerbrochene gegeben wurden, und silbernen-guldenen Kelch mit Patene.

bessern, also das zu erfüllen, was die spätere Kirchenordnung zur Norm erklärte: „Die Juraten, Heiligen- oder Kirchenbaumeister sollen mit eines jeden Orts Pfarrherrn und mit Hilfe der weltlichen Beamten die notwendige Vorsehung tun, damit die Kirchen und Kirchhöfe in gutem Bau, wohlverschlossen und sauber gehalten werden, auch der Kirchenornat keinen Schaden nehme und, da etwas daran abginge, solle solches der Gebühr nach, jedoch ohne übermäßige Kosten, bald wieder ersetzt werden, damit an dem schuldigen Gottesdienst nichts gehindert werde“³¹⁾.

In den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg hat es in dem kirchlichen Bauwesen sicher viel zu tun gegeben. Das Kirchenfabrikwesen scheint, worauf in diesem Zusammenhang verwiesen werden darf, damals jenen Rechts- und Verwaltungsgang bekommen zu haben, der ihm bis zur Stunde eigen geblieben ist: kein Pfarrer darf bauen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Generalvikariats; viel weniger noch dürfen die Kirchenbaumeister (= Kirchengeschworene) und weltliche Beamten bauen und verändern ohne Vorwissen des Pfarrers, sondern dazu wird das Zusammenwirken des Ortspfarrers, der Ortsjuraten und des zuständigen weltlichen Amtes erfordert³²⁾.

Wie lange die entweihten Altäre auf ihre Neuweihe haben warten müssen, ist nicht zu ergründen. Die Weihbischöfe der Diözesen fanden jedenfalls große Arbeit vor. Im Kapitel Mergentheim werden die Altäre in fast allen Kirchen als entweiht und verletzt gemeldet: so in Lauda 3³³⁾, Messelhausen 3, Kupprichhausen 3, Heckfeld 3, Stuppach 3, aber alle neu, Bibereren 3, Laudenbach 3, Unterbalbach 3. Als nicht violiert werden die drei Altäre der Kirche

31) Caput XX. Vom Kirchen-Bau und Bestellung der Juraten, Heiligen- oder Baumeister und deren Rechnung. Kirchenbau ist hier wie im kirchlichen Sprachgebrauch des Mittelalters, *fabrica* (Kirchenfabrik). Die Baumeister sind die Mitverwalter des Kirchenvermögens der Kirchenfabrik.

32) Zur Geschichte der Kirchenbau-(Kultusbau-)pflicht vergl. A. Amrhein, Kultusbaurecht und Kultusbauverhältnisse im Gebiet des Mainzer Landrechts (Würzburg 1910). J. Schmitt, Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken (Würzburg 1888). J. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen (Paderborn 1915).

33) Lauda hatte drei *templa*: die Stadtpfarrkirche *s. Jacobi apostoli*, eine Heiliggrabkapelle und eine Liebfrauenkapelle vor der Stadt. Die Pfarrkirche war schadhaf, die Heiliggrabkapelle „gehelt noch“. Von der Liebfrauenkapelle heißt es, sie sei noch wohlgebaut.

in Igersheim und die drei „hübschen“ Altäre des „schönen“ Gotteshauses in Oberlauda bezeichnet. Die Beinhäuser (Ossoria) werden in Ehren gehalten. Mit der Umfriedung der Kirchhöfe war es durchweg nicht gut bestellt³⁴). Allgemach wird auch der Ornat erneuert, weil, wie es von Vilchband heißt, der alte in diesem Krieg verloren gegangen ist. In Messelhausen stiftete die dort ansässige Edelfrau (Zobel von Giebelstatt) einen neuen Ornat in die Kirche; sie äußerte zugleich, sie wolle sorgen, daß die entweihten Altäre bald neukonsekriert würden³⁵). Wenn wir noch hören, daß die Mitglieder der heiligen Rosenkranzbruderschaft in Lauda den Willen kundgaben, einen neuen Bruderaltar zu erbauen, so entsprechen diese Nachrichten nicht dem, was sonst aus dieser Zeit über die Zustände auf dem flachen Land mitgeteilt wird.

Das Volk beim Besuch des Gottesdienstes, wie nicht minder in seiner Haltung während der Kulthandlungen zu beobachten, entbehrt nie, auch jetzt nicht, eines gewissen Reizes. Darf man der Kirchenordnung Glauben schenken, so hatte hierin der Krieg einige Verwüstung hinterlassen. Sie beklagt, daß hin und wieder in den Städten und Flecken der Gottesdienst versäumt, die von der Kirche gesetzten Feiertage entheiligt und das Abstinenz- und Fastengebot nicht gehalten werde. Ob die Schuld daran auf die an vielen Orten zu rügende Saumseligkeit der Pfarrer zurückgeführt werden muß, wie die Kirchenordnung es gern möchte, bleibe dahingestellt. Man sieht aber daraus, daß die gute alte Zeit trotz der obrigkeitlichen Überwachung aller Lebensverhältnisse nicht ganz den „Bösen“ und „Saumseligen“ aus dem Menschen entfernen konnte. Bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage bestimmt die Ordnung

34) Ob die Vernachlässigung der Pflege der Friedhöfe nur reiner Pietätlosigkeit zugeschrieben werden muß, wie es bisweilen in volkstümlichen Schriften geschieht, bleibe unbeantwortet. Dann müßten allerdings den üblichen Klagen in kirchlichen Aktenstücken zufolge die Zustände in grauer Vorzeit im Vergleich zur Gegenwart nicht schön gewesen sein, die Kirche kam aber immer von neuem auf ihre Mahnung zurück, die Friedhöfe gut zu unterhalten.

35) Eine wertvolle, aber noch unausgenutzte Quelle deutscher Kirchengeschichte sind die *Libri pontificalium* (Weihebücher) der Weihbischöfe. Sie sind nur gelegentlich in „Monographien über Weihbischöfe“ herangezogen. Vgl. J. Jungnitz, Die Breslauer Weihbischöfe (Breslau 1914). Zur Verwendung der Weihebücher als Quellen der Diözesangeschichte siehe A. Wilms, Ein Einblick in die Protocolla Suffraganeatus, d. i. der Kölner Weihbischöfe, in: Historisches Archiv des Erzbistums Köln, hrg. von F. W. Lohmann (Köln 1928) 1. Heft.

aus dem Herkommen und in sozialmitfühlender Rücksicht auf die Beschwerden eines langen Kirchgangs³⁶⁾:

„1. Dem Gottesdienst am Vor- und Nachmittag soll von Jedermänniglichem gebühlich abgewartet werden. 2. Das Amt der heiligen Messe beginne in den Pfarrkirchen in Stadt und Land Morgens um 8 Uhr, in den Dörfern aber mit weit entlegenen Filialen und wo das Pfarrvolk in Winterszeit so frühe nit wohl erscheinen könne, von Allerheiligen bis Maria Lichtmess um 8½ Uhr. 3. Vor der Messe werde S a l z und W a s s e r geweiht³⁷⁾, dessen Gebrauch von der Kirche hierzu verordnet ist, daß der Mensch sich der innerlichen Reinigung von Sünden erinnere. 4. Daran schließe sich ein Umbgang um die Kirche an, wobei, wenn Personen da sind, die die Musik erlernt haben, Figural- oder gewöhnlicher Choralgesang stattfinde; wo aber deren keine vorhanden und eine stille Messe gehalten muß, teutsche Gesänge aus unsern approbierten Gesangbüchern nach Gestalt der Feste und Jahrzeiten stattfinden. 5. Nach beendeter Messe (Amt) singt das Volk das Evangelium vom Tage, wie es in unserem Gesangbuch enthalten ist, worauf der Pfarrer eine kurze Predigt aus Gottes Wort mit guter Instruktion aus der Heiligen Schrift und den heiligen Vätern wohl zuvor verfasset, zum höchsten uff dreiviertel Stundt halte. 6. Dann verkündige er die bevorstehenden Feste und Fasttage, bete das gemeine Gebet für die Anliegen der Christenheit und diesem nach die gemeine offene Beicht uff der Kanzel vor. 7. Alles dergestalt, daß die ganze Zeit der heiligen Messe und der Predigt, sonderlich zu Winterszeit, da das arme Volk uff dem Lande übel gekleidet und aus unterschiedlichen Flecken und Filialen zusammenkommen muß, sich nicht über fünf Viertel oder zum Höchsten anderhalb Stunde erstreckte.“

Über die Haltung der Gläubigen während des Gottesdienstes stellt die Ordnung folgende Regel auf: „1. Sowohl an hohen Festtagen wie auch bei Hochzeiten und Begräbnissen soll mehr nit als einmal zum O p f e r gegangen werden³⁸⁾, damit jeder seinem

36) Caput I, II und III.

37) Demnach wurde das Weihwasser jeweils nur für den Gebrauch einer Woche geweiht, und zwar vor versammelter Gemeinde. Die sonntägliche Wasserweihe war allgemein deutscher Brauch. Im Trierschen mußte der Schulmeister Sonntags das Salz zum Segnen des Weihwassers bereit halten. Vgl. Mittelrheinische Geschichtsblätter 6 (Koblenz 1926) Nr. 1.

38) Opfergänge sind noch in vielen ländlichen Bezirken üblich, zum Teil in der abgekürzten Form, daß nur einige im Namen aller Teilnehmer am Gottesdienste

Gebet desto besser ohne Zerstreuung abwarten könne. 2. Sollen zur Erhaltung der geziemenden Ehrbarkeit das Volk in der Kirche von einander gesondert werden, sodaß die Mannspersonen jung und alt auf der einen und das Weibsvolk auf der andern Seite sei, wie auch bei der Kommunion zuerst die Mannspersonen jung und alt und hernach das Weibsvolk gehen solle.

Neu scheint die Verfügung der Kirchenordnung zu sein, daß die Gläubigen in der Kirche nach dem Geschlecht getrennt sind. Aus den mir bekannten älteren Sonderverordnungen über die Feier des Gottesdienstes geht dieser Brauch nicht hervor. Er ist wohl ebenso neu wie der Gebrauch der Osterbeicht- und Kommunionzettel, der in der Metropolitandiözese Mainz erst im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts nachweisbar ist und auf italienischem Beispiel beruht. In Italien wird die „carta“ der Osterbeicht vermutlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ihren Einzug gehalten haben. Mit der Auflockerung des Pfarrzwanges war die Einrichtung der Kontrolle durch eine „Ausweiskarte“ von selbst gegeben. Sogar die Pfarrer und alle übrigen Priester mußten um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ihre Osterbeicht-Ausweiskarte bei der bischöflichen Behörde abliefern³⁹⁾.

Nach den Angaben des Visitationsberichtes von 1651 war die Feier des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in allen Orten würdig. Die Pfarrer werden wegen ihres Eifers belobt. Den Vilchbandern will es jedoch nicht gefallen, daß sie jeweils an den dritten Feiertagen von Ostern und Pfingsten zum Gottesdienst nach Ösfeld gehen müssen, welcher Ort ihrem Pfarrer ohne Rechtsgrund zur Versehung mitübertragen sei. In Kupprichhausen werden die Gottesdienste zwar regelmäßig gehalten, aber nicht, wie herkömmlich, pünktlich um acht Uhr begonnen, da keine Schlaguhr im Dorf war und deswegen ein „gewisser punkt cultus divini nicht gesetzt werden könne“. Hier scheint sich der Pfarrer an der Sonnenuhr orientiert zu haben. Wenn er dann läuten ließ, war das Zeichen zum Beginn des Gottesdienstes gegeben. Da die Pfarrei Oberlauda von Heckfeld

den Gang machen oder auch, daß der Küster um den Altar geht und die Opfergabe auf den Altar legt.

39) Dazu vgl. des Verfassers Schrift: Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation, 1517 bis 1618 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von L. v. Pastor) X 3 (Freiburg 1920) 54 ff.

aus pastoriert wurde, müßten die Heckfelder zu ihrem Bedauern an den dritten Feiertagen zum Gottesdienst nach Oberlauda.

Die dritten Feiertage fielen, wie auch eine große Zahl der sogenannten gelobten Tage, jenem Streben nach und nach zum Opfer, das eine Verminderung der Zahl der Feiertage bezweckte. Von lokalen, sogenannten verlobten Tagen geschieht in dem Protokoll keine Erwähnung. Wohl mögen solche gefeiert worden sein, da gerade unter den Eindrücken des Dreißigjährigen Krieges das Bestreben stark geworden war, besondere Gelöbnistage einzuführen. Zur Plage scheint die Mehrung der sogenannten gelobten Tage für die kirchlichen Behörden um 1660 geworden zu sein. Die erwähnte große Kirchenordnung bemerkt nämlich bezüglich dieser Tage: „Wir haben vernommen, welcher gestalt an vielen Orten ohne unser Vorwissen Hagel-Feier oder Gelübfest dermassen zugenommen haben, daß in verschiedenen Pfarreien 10, 15, 20 bis 30 dergleichen mit Enthaltung von knechtlicher Arbeit jährlich begangen werden. Da dies den Kirchensatzungen zuwider und der allmächtige Gott wenig damit geehrt wird, ja sogar Anlaß zu Müßiggang und daraus folgender Übertretung göttlicher Gesetze wird, so befehlen und ordnen wir, daß derartige Tage aufgehoben sein sollen. Ohnedem haben wir in der Kirche zur Abwendung der Krankheiten, des Ungewitters und zur Erhaltung der ‚lieben‘ Früchte auf den Feld die gewöhnlichen uralten von der Kirche eingesetzten Wallfahrten auf St. Markustag und in der heiligen Kreuzwoche“⁴⁰⁾.

Zum Gottesdienst in der Woche verfügte die Kirchenordnung, immer im Anschluß an die Praxis: „Wo in der Woche keine Feiertage einfallen, sollen nichtsdestoweniger sowohl in den Pfarrkirchen der Städte wie auf dem Lande, die nur durch einen Priester versehen werden, wenigstens zweimal, und zwar auf Mittwoch und Freitag, eine Pfarrmess gehalten werden, so früh, daß

40) Zur Verminderung der Feiertage speziell in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert s. Veit, Kirchliche Reformbestrebungen a. a. O. 72 und Verf. in Merkle-Festschrift (Münster 1922) 348—370. Interessant ist der Umstand, daß die Schulgesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten vergangener Ordnung bestimmte, daß örtlicher Feiertage wegen der Unterricht an drei Tagen im Jahre ausgesetzt werden darf. Als solche örtliche Feiertage gelten: Hagelfeiertage, Großes Gebet, Kirchweihe, Jahrmärkte und Fastnacht. So in Hessen laut Amtsblatt (Darmstadt) Nr. 5 vom 23. März 1897.

ihr Besuch dem Landvolk nicht an der Feldarbeit verhinderlich fällt. Wo aber zwei Priester, als ein Pfarrer und Kaplan, sich befinden und zu der Pfarrei auch Filialen gehörig sind, soll der Kaplan auch wenigstens einmal in der Woche in derselben, den Untertanen zum Trost zelebrieren.“

Demnach war die tägliche Zelebration der Pfarrer und ihrer Hilfspriester um jene Zeit noch nicht allgemein in Übung⁴¹). An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß der Dekan des Kapitels Mergentheim von sich als Pfarrer von Lauda selbst bezeugt, daß es letztes Jahr nur wenige Tage seien „do er nit zelebriert“, auch der Umstand nicht, daß er dem Pfarrer von Stuppach bescheinigt, derselbe zelebriere fast täglich. Schon daß dies als eine Besonderheit hervorgehoben wird, bestätigt die allgemeine Praxis, wie sie in der Kirchenordnung gekennzeichnet ist. Pflichtgemäß lasen die Pfarrer, wie das Protokoll ausweist, ihre Messen an den Sonn- und Festtagen und ihre beiden Wochenmessen. Es heißt: „Der Pfarrer in Kupprichhausen zelebriert alle Sonn- und Feiertag und Mittwochs und Freitags; der Pfarrer von Königshofen liest dreimal wöchentlich die Messe; der Pfarrer von Heckfeld zelebriert zu verschiedenenmalen.“ Als Inhaber des Laudaer Kaplaneibenefiziums, der sogenannten Heinrichspründe, mußte der Pfarrer von Heckfeld Samstags ein Amt zu Ehren der Mutter Gottes in der Liebfrauenkapelle vor der Stadt halten. Der Stadtpfarrer von Lauda zelebrierte Donnerstag die „Engelmesse“ und Freitags ein Requiem oder die Messe vom Tag in der Pfarrkirche, indes der Frühmesser Dienstags die Stiftungsmesse zum Heiligen Blut in der Pfarrkirche und zwei Messen wöchentlich in der Liebfrauenkapelle las. Die Laudaer „begehren instendig, daß die seit 1635 verwaiste Kaplanei wieder besetzt werde“. Bezeichnend, jedoch nicht nur örtlich, sondern allgemeingültig klingt die Notiz im Protokoll, daß die Ordensleute von Tauberbischofsheim (Rekollekten) „in divinis aus-helfen, aber es wolle dieselbe Hülff zu viel kosten“.

Wenn also die Pfarrer jener Zeit nicht täglich zelebrierten, so soll damit nicht zum Ausdruck gebracht sein, daß sie die tägliche Feier der Messe grundsätzlich abgelehnt hätten. Die Beschränkung spricht aber dafür, daß Manualstipendien im Umfang der jetzigen

41) Eine Geschichte des Manualstipendiums in nachtridentinischer Zeit steht noch aus. Über die frühere Zeit unterrichtet gut K. J. Merk, Abriß einer liturgiegeschichtlichen Darstellung des Meß-Stipendiums (Stuttgart 1928).

Praxis nicht bekannt waren. Sicher haben die Pfarrer neben den beiden Wochenpflichtmessen jedesmal zelebriert, wenn ein Mitglied der Pfarrei starb. Die Kirchenordnung nimmt auf das Herkommen Bezug, wenn sie sagt: „Es sollen auch allen Abgestorbenen, die schon zum hochwürdigsten Sakrament des Altars gegangen sind, wo es begehrt wird, die gebührlichen Exequien mit vorher gesungener Vigil von einer Nokturn *cum Laudibus* gehalten werden“⁴²⁾. Die kleine Mainzer Kirchenordnung vom Jahre 1615 erklärt den Begriff der Exequien näher dahin, daß die Exequien als (*dies Primus, Septimus* und *Tricesimus* gehalten werden⁴³⁾.

Von Kupprichhausen wird ausdrücklich diese Feier der Exequien in der Weise des Ersten, Siebten und Dreißigsten (nach dem Tod) gemeldet. Von den anderen Pfarreien darf diese Form der Totengedächtnisfeier vorausgesetzt werden. Jahrtagsstiftungen werden zwar nicht verzeichnet, ihre Existenz ist aber aus dem katholischen Bewußtsein vorauszusetzen, es müßte denn die Armut der Landbevölkerung solche Stiftungen verhindert haben. Merkwürdig ist die Mitteilung über einen Allgemeinen Jahrtag in Kupprichhausen, der im Anschluß an die Kirchweihe für alle Stifter und Wohltäter gehalten werde. Da dieser Brauch in der Weise, daß die Pfarrgemeinde sich am Kirchweihmontag zum Requiem für alle Verstorbenen der Pfarrei versammelt und dann auf den Friedhof zieht, noch heute in der Heimatgemeinde des Verfassers besteht, zeigt es sich, wie nahe sich Altmainzer und Altwürzburger gottesdienstliches Brauchtum berührten. Fraglich ist aber, ob der Ursprung dieses allgemeinen Jahrtages in den beiden Orten derselben Zeit angehört? In den rheinischen Diözesen begegnet die Einrichtung eines Allgemeinen Jahrtages im Anschluß an das Fest der Kirchweihe nachweislich im Zeitalter der kirchlichen Aufklärung. Ich behalte mir vor, näher an anderer Stelle darauf zurückzukommen.

Von sonstigen gottesdienstlichen Einrichtungen sagt die große Kirchenordnung: „Des Sonntags soll die *Vesper* im Anschluß an

42) Ders., Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche, zugleich ein Beitrag zum mittelalterlichen Opferwesen. I. Teil (Stuttgart 1926) 65 ff. In den Gebetsverbrüderungsurkunden des 9. Jahrhunderts geschieht des Totengedächtnisses am 3. 7. 30 Erwähnung. Diese Form wurde allgemein geltende und stehende Einrichtung.

43) Veit, Kirche und Kirchenreform a. a. O. 72 ff.

die Christenlehre gehalten werden. An denen Orten, wo auch auf den Samstagen und Feierabenden (= Vigilien) die Vesper zu halten, oder Herkommens oder gestiftet ist, das Salve mit den Schulkindern zu singen, soll es dabei bleiben und hierdurch nit abgestellt werden“. Demgemäß wurden schon vor Erlaß der Kirchenordnung die Vespere in den Pfarreien des Kapitels Mergentheim an Sonn- und Festtagen sowie an den Samstagen und den Vigiltagen vor den Hochfesten gehalten, in Lauda sogar täglich, solange der Kaplan da war, und musikalisch. Die Vesper wurde dann durch das Salve am Abend ersetzt.

Bei dieser Gelegenheit darf, wiewohl der Visitationsbericht nichts darüber enthält, noch ein anderer, mit dem Gottesdienst eng zusammenhängender Brauch erwähnt werden, den die Kirchenordnung stark betont: „Dieweil das tägliche Morgen-, Mittag- und Abendgeläut als eine andächtige christliche Übung zum Dienst Gottes und Ehr seiner wehrten Mutter und lieben Heiligen, auch Abwendung aller beschwerlichen zufallenden Gefährlichkeiten in katholischer Kirche wohl und löblich angestellet, wollen wir es damit wie bisher halten, daß alle uff der Gassen wie in den Häusern mit Entdeckung des Hauptes den Englischen Gruß sprechen. Ferner: wie dann auch alle Donnerstag Abends im Sommer umb 6 Uhren, Winterszeit aber umb 4 Uhren zur Erinnerung und zu Ehren der Angst und des Blutschweißes Jesu am Ölberg mit der großen Glocke ein Zeichen gegeben werde. Ferner: So wollen wir in gleichem auch, daß nach alter christlicher Gewohnheit alle Freitag umb den Mittag zum Gedächtnis des Leidens Christi, unseres einzigen Erlösers und Seligmachers, wo es sein kann, von den Pfarrern mit dem Schulmeister oder Glöckner und den Schulkindern das Responsorium „Tenebrae“ mit Versikeln und Oration gesungen und auch zur besseren Erinnerung und mehrer Andacht des gemeinen Volkes ebenmäßig dabei geläutet werde.“

Aus dem Umstand, daß das Protokoll nur den gewissenhaften Empfang der Sakramente der Buße und des Altars in der österlichen Zeit durch die Pfarrkinder bezeugt, braucht nicht herausgelesen zu werden, daß der Sakramentenempfang etwa während des Jahres geruht habe. Die Kirchenordnung erwähnt und befiehlt, daß ein jeder Pfarrer sein ihm anbefohlenen Pfarrvolk mit allem Ernst anleite, die beiden Sakramente nach der Voreltern Brauch auch an

den hochheiligen Festen, als Weihnachten, Pfingsten und an den vornehmsten Marienfesten, wie auch in Zeiten schwerer Schwachheiten und zu Pestzeiten⁴⁴⁾ und anderen Gefährlichkeiten zu empfangen“. Für den religiösen Sinn der Bevölkerung im Taubergrund spricht das Lob und die Anerkennung des Dekans, daß sie „sehr fleißig im Gottesdienst, Processionibus und Vespers seien“. Was die Osterkommunion angeht, hatte Lauda 644 Kommunikanten, darunter 28 Erstkommunikanten, Messelhausen alle (uf die 70), Vilchband alle, Kupprichhausen alle (uf die 90), Heckfeld alle (bei 308), Königshofen uf die 713 Personen, davon 40 Erstkommunikanten.

Der Empfang der Osterkommunion wurde übrigens von Obrigkeitwegen streng überwacht. Auf dem Versäumen der Osterbeicht und -Kommunion ruhte schwere Strafe. Der Säumige wurde nach erfolgloser Mahnung einfach der weltlichen Behörde als dem bekannten „weltlichen Arm“ der Kirche überantwortet. Die diesbezügliche Strafordnung lautete: „Wer die Sakramente verachtet und sich der christlichen Ordnung nicht fügt, — kommt in den Turm“⁴⁵⁾.

Zur Geschichte der Erstlings-Beicht und -Kommunion enthält das Protokoll leider nichts von Belang. Doch geschieht der Erstkommunion und an einer Stelle noch der Sorge Erwähnung, die Kinder zur ersten heiligen Kommunion vorzubereiten. Dazu sagt die große Kirchenordnung: „Die Pfarrer werden die Jugend und Schulkinder von sieben, acht oder neun Jahren, so in Mangel genügsamer Diskretion zur Kommunion noch nit zulässig, alle Quatember Beicht hören und dadurch zur Furcht Gottes führen“. Demnach scheinen die Kinder im zehnten Lebensjahr zur heiligen Kommunion geführt worden zu sein, ganz im Einklang mit dem heiligen Thomas von Aquin, der die Praxis seiner Zeit, die Kinder zwischen dem siebenten und neunten Jahre zur Erstkommunion zu geleiten, nicht empfehlend guthieß, sondern die Zeit zwischen dem neunten und elften Jahre, je nach der christ-

44) In Erinnerung an die Pest von 1666, die am Rhein und in Franken furchtbar gehaust hatte. Verschiedene Wallfahrten am Rhein gehen auf dieses Pestjahr zurück, bes. St. Rochus auf dem Rochusberg bei Bingen a. Rh.

45) Kurfürstlich-mainzische Strafordnung an des ganzen Erzstifts Untertanen und Nachbarn vom Jahre 1594, erneuert 1603 bei Franz Jos. K. Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus (Aschaffenburg 1802) 94/95.

lichen Erkenntnis der Kinder als angemessen vorschlug. Im 15. Jahrhundert war das zwölfte Lebensjahr als Erstkommunionjahr üblich ⁴⁶⁾. Im Trierischen beichteten die Kinder mit sieben Jahren ^{46a)}.

Nicht ganz klar ist die Wertung, die der Letzten Ölung von den Gläubigen zu Teil wurde. „Gott Lob“, heißt es von Heckfeld, „sterben wenige, die nicht die heilige Ölung erbeten haben.“ Von Königshofen wird gemeldet, daß, seitdem der jetzige Pfarrer da sei, nur vier ohne die Letzte Ölung gestorben seien. Als die Kirchenordnung erging, waren Krankenbesuche, Krankenkommunionen und Spendung der heiligen Ölung so gefestigt, daß sie nur an den Empfang dieser Sakramente mahnt. Man muß hier erinnern, daß unter den Wirren der Glaubensspaltung und, wofür viele Gründe sprechen, unter dem Einfluß der neugläubigen Sola-Fides-Lehre, ihrer Verwerfung der Sakramente und der Verdienstlichkeit der guten Werke auch im katholischen Tauberggrund eine Verwilderung des religiösen Empfindens und der Sitten eingerissen war, die ihren Höhepunkt um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert erreichte ⁴⁷⁾. Ehe die katholische Restauration sich auswirken konnte, begann der Krieg, der dreißig Jahre währte und Ruinen aller Art hinterließ. Unter den „Denkwürdigkeiten“ des Taubergaus im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wird aber besonders gebucht, daß die Spendung der letzten Ölung ganz außer Gebrauch gekommen sei; die Geistlichen lebten ohne alle forcht in vermeintlicher Ehe, absolvierten zehn und zwölf zugleich in der Beicht“, hatten also von der katholischen Kirche nur eine lose Zugehörigkeit in einer Art von Kompromißkatholizismus hinübergerettet. Da ist es begreiflich, daß die Bedeutung der heiligen Ölung den Gläubigen erst wieder näher gebracht werden mußte, bis sie sich zum Empfang verstanden. Die Kirchenordnung redet in zarter Weise von der „heiligen“ Ölung.

46) Aufgeführt von A. Tille, Kommunikantenzahlen, in: Deutsche Geschichtsblätter XVII (1916) 11/12 Heft, S. 316. Franz X. Bauer, Zur Geschichte der feierlichen Kindererstkommunion, in: Theologie und Glaube XXV (1933) 563—590. M. Waldmann, Neue Forschungsergebnisse zur Geschichte der Kinderkommunion, ebda XXII (1930) 273—293.

46a) Vgl. Mittelrheinische Geschichtsblätter VII (Koblenz 1927) Nr. 4.

47) Belege bei Veit, Kirche und Kirchenreform 36 ff., und Schmidlin, Die kirchlichen Zustände a. a. O.

Zum Kapitel „Christenlehre und Schule“ ist zunächst die in jener Zeit landübliche behördliche Klage festzustellen, daß nämlich die Geistlichkeit nicht den gebührenden Fleiß im katechetischen Unterricht der Jugend wie der Erwachsenen zeige und daß man großen Unverstand und Unwissenheit im Volk spüre. So die Kirchenordnung im ersten Kapitel. Letzteres muß nun nicht gerade auf die Nachlässigkeit der Seelsorgsgeistlichkeit allein zurückgeführt werden: das Volk selbst zeigte sich nicht immer und ganz so aufnahmefähig, wie es wünschenswert gewesen wäre. Der mangelhafte Schulbesuch der Jugend ist der beste Beweis dafür. Auch müßte man die Klagen der Pfarrer über die Hartnäckigkeit ihrer Pfarrkinder hier heranziehen. Die behördliche Beschwerde über den Unfleiß der Geistlichen in der christlichen Unterweisung von Jung und Alt — es wird sogar von großer Fahrlässigkeit gesprochen — bestand jedoch im Ganzen zu Recht. Im großen Mainzer Catechismus biblicus vom Jahre 1660, der auch in den beiden Bistümern Würzburg und Bamberg eingeführt wurde, hebt der Verfasser den Umstand besonders ab, daß die schnelle Abkehr von der Kirche im Zeitalter des Abfalls im 16. Jahrhundert zum großen Teil auf die mangelnde christliche Unterweisung der Gläubigen zurückgeführt werden müsse. Die damals zu beklagende Säumigkeit der Seelsorger habe sich an ihnen und ihren Herden gerächt⁴⁸⁾.

Die Kirchenordnung von 1670 bestimmt bezüglich der K a t e c h e s e: „Die Pfarrer werden an allen Sonntagen des Jahres in ihrem Pfarrort — die Kapläne in den Filialen — Christenlehre halten. In den Wintermonaten kann sie in den Schul- oder Rathäusern gehalten werden. Wo Kapläne fehlen, ist gestattet, die Sonntagspredigt zu kürzen und eine christliche Belehrung anzuschließen. Die Christenlehre darf unter keinen Umständen unterbleiben; in Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen sollen andere fromme gelehrte Geistliche an die Stelle der Pfarrgeistlichen treten. Verfehlungen werden schwer gestraft, wenn nötig, mit Entsetzung von der Stelle. Zum Besuch der Christenlehre sollen nicht allein die Kinder, sondern auch das junge Gesinde unter 24 Jahren, letzteres jedoch nur als Zuhörer und nicht wie die

48) Veit, Kirchliche Reformbestrebungen 92 ff., und Franz X. Thalhofer, Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe (Freiburg 1899) 24 ff.

Kinder als Examinanden, angehalten werden. Eltern und Herrschaften, die ihre christenlehrpflichtige Jugend nicht schicken, sollen nach vorausgegangener Mahnung ernst mit Wachs- oder anderen Strafen belegt werden. Die Christenlehre soll aus dem neugedruckten großen und kleinen Catechismus biblicus (der kleine Catechismus biblicus war eine vorzügliche Arbeit) vorgenommen werden. Länger als eine Stunde soll sie indes nicht währen.“

Aus unserem Protokoll ergibt sich, daß die Sonntagschristenlehre nur in Lauda und Kupprichhausen das ganze Jahr hindurch oder „an einem Stück“, wie es heißt gehalten wurde. Aus den anderen Orten wird berichtet: Messelhausen und Vilchband: „Die Kinderlehr ist noch nit (17. April) gehalten worden dieses Jahr, weil bisher der Brauch nit gewesen, vor dieser Zeit Kinderlehr zu halten.“ In Heckfeld beginnt die Christenlehre mit dem Sonntag Invocavit und endigt am Allerheiligenfest, in Königshofen dauert sie vom St. Georgstag bis zum Michaelsfest. Wir hätten also in den kleinen Dörfern die ziemlich allgemein anzutreffende Einrichtung der Sommercatechese und als Gegenstück dazu . . . die Winterschule,

Die Dorfschule — in der Regel nur Winterschule — wurde von den Kindern nach freier Wahl der Eltern und dem Wissenstrieb der Kleinen besucht. In den Sommer- und Herbstmonaten hatten die Kinder wohl keine Zeit und in den meisten Fällen auch keine Lust, die Freiheit der Betätigung in Gottes Natur mit dem Zwang der Schulbank zu tauschen. Wenn gleichwohl auch in einigen Dörfern während des Sommers Schule gehalten wurde, so zeigt die Anzahl der daran teilnehmenden Schüler, wie es damit bestellt war. Heckfeld hatte nachweislich am 17. April nur noch 8, Vilchband 10 (Knaben), Kupprichhausen 10, vorher 24 Schulbesucher. Die Lehrer werden an allen Orten wegen ihres Eifers belobt. Der visitierende Dekan berichtet, daß sie den „catechismus catholicum (deutsch) und teutschen Gesang lehren“. Wo, wie in Lauda, noch ein Kantor wirkte, lernten die Knaben auch den „cantum figuralem et choralem“. Auch in Heckfeld, das keinen Kantor hatte, wurden die Knaben in diesem Gesang unterrichtet. Vom Unterricht im Lesen und Schreiben wird nichts vermeldet, womit nicht gesagt sein sollte, daß diese Elementarfächer nicht gelehrt worden seien. Um die deutschen Gesänge des Gesangbuchs und den Choral singen zu können, mußten die Knaben lesen können.

Welchen Sinn hätten Schulhaus und Unterricht, wenn die Kinder nur im Katechismus unterrichtet worden wären.

Bezüglich des Gesangs darf angenommen werden, daß die Hochämter rein liturgisch gehalten wurden. Wo keine Knaben dazu da waren, hatte man einige Chorsänger. Auch die Abendandachten bestanden aus liturgisch-lateinischen Gesängen, lateinischen Orationen und Litaneien. Deutsch wurde nur gesungen vor der Predigt und vor allem bei den zahlreichen Prozessionen. Nicht selten waren auch lateinisch-deutsche Mischgesänge, die so verteilt waren, daß die des Lateinischen unkundigen Mädchen die deutschen Verse sangen. Wegen des deutschen Kirchengesangs, den die Gläubigen im Gottesdienst forderten, war es schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts am Rhein (Oberlahnstein) zu Ausschreitungen und sogar zum Interdikt über die Gemeinde gekommen ^{48a}).

Die Dorfschule war Mesnerschule. Die Verbindung von Schul- und Glöcknerdienst war so allgemein, daß darauf sogar im Diensteid des neu zu bestellenden Glöckners Bezug genommen wird. Im übrigen war es der Wunsch der Landesbehörde, daß die Schule im Sommer wie im Winter gehalten werde. Da aber jeglicher Zwang fehlte, somit die letzte Entscheidung in den Eifer und die Anweisung der Pfarrer einerseits und in den guten Willen der Eltern andererseits gestellt war, begreift sich die in den Sechzigerjahren in Würzburg wie in Mainz gleichlautende Klage, daß „selbst in großen Gemeinden sich kaum einige fänden, die lesens und schreibens erfahren seien und zu den nötigen Ämtern gebraucht werden könnten“. Ein Mitglied des hochfürstlichen Würzburgischen geistlichen Rates gibt als Gründe an: „In den Dörfern werde im Sommer keine Schule gehalten aus dem nichtigen Vorwand, man brauche die Kinder zur Arbeit; viele blieben aus der Schule wegen des Schulgeldes, woraus folgt, daß die Kinder im Sommer wieder vergessen, was sie etwan im Winter gelernt haben, weswegen man in den Dörfern wenige finde, die schreiben oder lesen könnten“. Er empfiehlt die Errichtung von Dauerschulen, die unentgeltlich für die Armen gehalten werden müßten. Dieser Anregung ist die große, mehrfach hier angezogene Kirchenordnung gefolgt. Der Versuch war jedoch ein Mißerfolg. Ohne Anwendung von Zwang war die Dauerschule nicht zu schaffen. Dieser Schritt blieb dem Zeitalter der Aufklärung vorbehalten.

48a) Mittelrheinische Geschichtsblätter VI (1926) Nr. 4.

Höchst bemerkenswert sind die kurzen Notizen des Visitationsprotokolls zum Kapitel der „Pfarrbücher“. Wenn man die jüngsten Forschungen über den Ursprung und die Entwicklung der Pfarrbücher überliest, scheint der Beweis schlüssig, daß mit den Entschliefungen des Konzils von Trient, besonders über die Anlegung der Ehematrikel in den Pfarreien (11. November 1563⁴⁹), und den nachfolgenden Bestimmungen des Rituale Romanum von 1614 die Pfarrbücher alsbald und allgemein in der katholischen Welt eingeführt wurden. Dem ist nicht so. So hatte die Pfarrei Messelhausen 1651 noch kein sonderliches Pfarrbuch. In Kupprichhausen schaffte es erst der derzeitige (1651) Pfarrer Joh. Hergenröther (Pfarrer seit 1635) an. Im Vilchbander Pfarrbuch werden nur die Hochzeiten, im Heckfelder nur die Täuflinge eingetragen. Diese Feststellung zeigt, wie schwer der Ausbruch des unseligen Krieges, der während 30 Jahren unsere Heimat verwüstete, die im Zug befindliche katholische Reform auf dem flachen Lande weithin störte. Eine archivalisch unterbaute große Arbeit über die ältesten Pfarrbücher unserer Erzdiözese würde vermutlich kultur- und kirchengeschichtlich, auch heimatgeschichtlich wertvollstes Material an den Tag befördern. Im Bereich des alten Erzstifts Trier setzte die Führung der Pfarrmatrikeln ebenfalls allgemein erst nach dem Dreißigjährigen Krieg ein⁵⁰).

Bezüglich der Kirchenbücher bestimmte noch die Kirchenordnung: „So sollen die Pfarrer bei jeder Pfarrei und Gemeinde das Tauf- sowohl als Ehe- und Totenbuch richtig halten und zwar: in dem Taufbuch die Namen aller Täuflinge wie auch ihrer Eltern und Patrinen mit Beifügung des Tages, Monats und Jahrs, wann jedes Kind getauft worden, in Matrimonial- und Ehesachen aber gleichergestalt die Zeit der Inthronisation mit samt den Namen des Bräutigams und der Braut, auch ihrer Eltern oder Vormünder, wie weniger nit der Absterbenden fleißig aufzeichnen, damit man künftig zu begebenden Notfällen hieraus gewisse Kundschaft eines jeglichen ehelicher Geburt, Freund- und Verwandtschaft, Alters und dergleichen, auch jederzeit bestätigter Ehe und des Todes halben zu erholen habe.“

49) Anton Gemmecke unter diesem Titel, in: Der katholische Seelsorger (1908) Heft 7—12. A. Müller, Die Kirchenbücher der bayrischen Pfalz (Beiheft der archivalischen Zeitschrift) München 1925.

50) Mittelrheinische Geschichtsblätter VII (Koblenz 1927) Nr. 5, unter: W. Simon, Mitgliederverzeichnis der alten Sebastianusbruderschaft in Kobern.

Noch bis ins 18. Jahrhundert hatte die Kirche einen erbitterten Kampf um die tridentinische Eheschließungsform und gegen den Abschluß der sogenannten *k l a n d e s t i n e n* oder *W i n k e l e h e n* zu führen. Solange die Auffassung bei den Gläubigen die katholische war, daß die Ehe ein Sakrament und unauflöslich sei, begnügte sich die Kirche mit der Konsensabgabe der Brautleute, wie sie in den *g e r m a n i s c h e n T r a u u n g s g e b r ä u c h e n* zum Ausdruck kam⁵¹). In Ermangelung schriftlicher Beurkundung über die abgegebene Konsenserklärung der Brautleute genügte die Kenntnis der Ortsbewohner bzw. Sippenglieder, daß die Willenserklärung abgegeben, die Ehe wirklich geschlossen sei. Erst infolge des Überhandnehmens der heimlichen Ehen und der daraus entspringenden Rechtsunsicherheit, auch der Lehre, daß die Ehe ein weltlich Ding, also kein Sakrament sei, stellte sich für die Kirche die Notwendigkeit heraus, eine wesentlich feierlichere Eheschließungsform aufzustellen und anzuordnen, wie es das Konzil von Trient in seinem bekannten „*Caput Tamessi*“ getan hat. Aus dieser Sicht wird auch klar, welch seelsorgerlichen Wert sich die Kirche von dem Abschluß des kirchlichen Verlöbnisses versprach⁵²).

Die Mainzer Kirchenordnungen von 1615, 1624 und die große von 1670 taten noch ein Übriges, die Eheschließungen zu überwachen, indem sie anordneten, daß Trauungen in Häusern und Privatkapellen nicht weiter stattfinden dürften, sondern daß dies in den Pfarrkirchen oder in einer öffentlichen Filialkirche geschehe; der Kirchgang finde um 9, „längstens um 10 mit Messe und Benediktion (=Brautsegen) statt, ohne daß zuvor Frühsuppen genommen werden. Brautpaare, die über diese Zeit hinaus sich verspäten und unentschuldig sind, sollen soviele Gulden an Strafe erlegen, als sie viertel Stunden zu spät kommen“. In der Ordnung von 1615 wurde sogar die Strafe auf 20 Gulden für die Verspätung angesetzt und angeordnet, daß die Trauung an dem gleichen Tage nicht mehr stattfinden werde. Gleichwohl werden sich nicht wenige Pfarrer haben finden lassen, die die beiden Augen zudrückten, wenn das Brautpaar verspätet bei der Kirche eintraf. Nahmen sich die

51) K. von Schwerin, Quellen zur Geschichte der Eheschließung. 2 Bde. (Berlin-Leipzig) 1925/1930, I.: Quellen aus dem römischen und germanischen Recht, und zwar in Hinsicht auf die Konferenz- und Kopulatheorie, auf Ritus und Form der Eheschließung.

52) A. Reul, Vom Seelsorgewert des kirchlichen Verlöbnisses, in *Theologie und Glaube* XXI (1929) 3. Heft 369/373.

Bräutleute Zeit, so hatten Pfarrer und Lehrerglöckner ebenfalls genügend Zeit, und überdies: Die Stolgebühren des Pfarrers, und der „Hochzeitslaib“ (Kuchenbrot) des Glöckners ließen eine Verspätung um so weniger fühlbar werden, da Trauungen in den kleinen Dörfern selten vorkamen und wie noch heute, als „große“ Ereignisse galten.

Zum kirchlichen Gemeinschaftsleben, wie es in den Bruderschaften zum Ausdruck kommt, nimmt die Kirchenordnung keine Stellung. Vielleicht lag nach dieser Seite kein Anlaß vor, Vorkehrungen besonderer Art zu treffen. Die Zusammenkünfte der Bruderschaftsmitglieder waren eben keine Spinnstubezusammenkünfte, die nicht selten zu allerlei Ausschreitungen führten. Im Landkapitel Mergentheim dürfte die heilige Rosenkranzbruderschaft in Lauda ein Brennpunkt kirchlichen Gemeinschaftslebens gewesen sein. Der Ortspfarrer berichtet als Dekan über sie: „sie gehet fort; nun mehr als 1000 Brüder und Schwestern sich darein schreiben lassen; seint willens, einen neuen Bruderaltar zu erbauen“. Fast mehr noch als die Zahl der Mitglieder spricht die Mitteilung für den religiösen Eifer des Volkes, daß die Bruderschaft in denkbar schwerer Zeit die Begeisterung aufbrachte, einen Künstler mit dem Bau eines neuen Bruderschaftsaltars zu beauftragen.

Stellen wir uns nun noch vor, daß, wie die Kirchenordnung aus altem Herkommen fordert, die Pfarrangehörigen den Pfarrer, bzw. das Allerheiligste auf seinem Weg zur Krankenprovision begleiten und daß insbesondere die Benachbarten daran teilnehmen, so ist das Bild der Betreuung, die die Kirche ihren Kindern im Leben zuteil werden ließ, vollständig.

Da wir uns nur vorgenommen hatten, eine große deutsche Kirchenordnung an einer kleinen Episode zu erproben, so müssen wir an dieser Stelle darauf verzichten, den Nachweis bis ins Kleinste aus der Ordnung zu führen, wie die Kirche bemüht war, das ganze Leben, des Einzelnen sowohl wie der Gemeinschaft, unter ihrer Leitung zu halten, den ganzen Menschen und die Gesellschaft mit ihren Grundsätzen und der Betrachtung aller Dinge *sub specie aeternitatis* und der Ehre Gottes zu erfüllen.

Von den bescheidenen Frankendörfern weg schweift der Blick an der Hand der großen Kirchenordnung von 1670 über weites deutsches Gebiet, wo die Kirche noch unumschränkt gebot und kraft ihrer Stellung das Volkstum schützte und das Volksbrauchtum beeinflusste und bereicherte.